

## **Wahlbekanntmachung**

Am 27. Februar 2022 findet in der Gemeinde Bösel die Wahl des Bürgermeisters statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 06.02.2022 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten den im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschlag.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt wird.

Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl des Bürgermeisters durch

- a) Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindegewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der zuständigen Gemeindegewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Gemeindegewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Darüber hinaus gelten die Regelungen der am Wahltag geltenden Niedersächsischen Corona-Verordnung. Die Ausübung des Wahlrechts wird durch die Verpflichtung, im Wahlraum eine FFP2- oder vergleichbare Maske zu tragen, nicht eingeschränkt.

In Vertretung

Rainer Hollje